S 22 U 2664/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der Amtsermittlungsgrundsatz ist verletzt, wenn allein der medizinische Sachverhalt in rechtlich relevanter Weise streitig ist und von weiteren Ermittlungen abgesehen wird, obwohl das Gericht durch die Benennung der behandelnden Ärzte die Möglichkeit hat, sachdienliche Ermittlungen durchzuführen. 2. Eine ausbleibende Klagebegründung rechtfertigt es nicht, von zweckdienlichen Ermittlungen abzusehen. Werden behandelnde Ärzte im maßgeblichen Zeitraum in der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht benannt, können sachdienliche Ermittlungen durchgeführt werden. 3. Es bestehen erhebliche Bedenken, eine Entscheidung über das aktuelle Vorliegen von neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen auf Gutachten zu stützen, die zum Entscheidungszeitpunkt älter als zwei Jahre sind. Dies erscheint zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, erfordert jedoch eine schlüssige Darstellung – etwa gestützt durch Aussagen aktuell behandelnder Ärzte – dazu, dass die Ergebnisse der Begutachtungen weiterhin zutreffen. 4. Eine Beweiswürdigung, die bei einer Gerichtsentscheidung im Jahr 2023 maßgeblich auf eine in einem Gutachten von 2020 geäußerte Besserungstendenz abstellt, ohne dass ermittelt wurde, ob diese Besserungstendenz sich tatsächlich vollzogen hat, vermag nicht zu

	überzeugen.
Normenkette	SGG § 159 Abs 1 Nr 2 SGG § 128 Abs 1 S 1 SGG § 103 SGG § 92 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 U 2664/21
Datum	17.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 U 3224/23
Datum	19.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 17.10.2023 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch Ã¼ber die Kosten des Verfahrens an das Sozialgericht Stuttgart zurÃ¼ckverwiesen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Verletztenrente im Streit.

Der am 1984 geborene KlÃ¤ger erlitt am 05.03.2018 einen Arbeitsunfall, als er bei seiner TÃ¤tigkeit als Facharbeiter im Bauhandwerk bei der Bauunternehmung S1 GmbH auf einer Baustellentreppe stÃ¼rzte. GemÃ¤Ã dem Durchgangsarztbericht der H1 und K1 vom Unfalltag konnte radiologisch keine Knochenverletzung festgestellt werden. Ausgegangen wurde bei schmerzbedingter BewegungsunfÃ¤higkeit der Schulter von Kontusionen und Prellungen der linken Schulter und des linken Knies. RÃ¶ntgenologisch wurde am 08.03.2018 durchÂ P1 eine Schultergelenkssprengung links diagnostiziert.

Nach weiteren Ermittlungen, in deren Verlauf der KlÃ¤ger wiederholt Ã¼ber anhaltende Schmerzen in der linken Schulter klagte, absolvierte der KlÃ¤ger eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme in der BG Klinik T1 vom 16.04. bis zum 07.05.2019. Ausweislich des Entlassungsberichts hatten sich die Schmerzen in der Schulter und im linken Knie nur geringfÃ¼gig gebessert. Es bestehe eine HyposensibilitÃ¤t unterhalb der Patella am linken Unterschenkel.

In dem ersten Rentengutachten vom 23.01.2020 des F1 wurden als wesentliche Unfallfolgen eine FuÃheberparese nach Gracilissehnen-Entnahme mit erheblicher

SchwÃ¤chung des Unterschenkels und geringer Oberschenkelmuskulatur, eine konzentrische, etwa hÃ¤lftige BewegungseinschrÃ¤nkung im linken Schultergelenk sowie eine LÃ¤sion des thoracicus longus mit Scapula alata, Beschwerden im linken Ringfinger, eine SchwÃ¤che im Bereich des Augenlides sowie glaubhafte belastungsabhÃ¤ngige Beschwerden angegeben. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) schÃ¤tzte der Gutachter auf 40 v. H. seit dem 02.12.2019 und voraussichtlich auf Dauer.

Mit Bescheid vom 05.02.2020 anerkannte die Beklagte daraufhin den Unfall vom 05.03.2018 als Arbeitsunfall mit den Unfallfolgen: BewegungseinschrÃ¤nkung in der linken Schulter mit belastungsbedingten Beschwerden, Muskelminderung am linken Arm und Missempfindungen am linken Ringfinger nach operativ versorgter Schultereckgelenksprengung links mit SchÃ¤digung des langen Brustkorbnervs; FuÃheberschwÃ¤che links nach Sehnenentnahme und SchÃ¤digung des PeronÃ¤usnervs sowie deutliche Muskelminderung am linken Ober- und Unterschenkel. Des Weiteren wurde eine Verletztenrente als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung nach einer MdE um 40 v.H. fÃ¼r die Zeit ab 02.12.2019 gewÃ¤hrt.

Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren erstellte F1 am 01.10.2020 das zweite Rentengutachten, in welchem aufgrund im wesentlichen unverÃ¤nderter Unfallfolgen weiterhin eine MdE um 40 v.H. befÃ¼rwortet wurde.

Im psychiatrischen Fachgutachten des N1 fÃ¼r die Beklagte vom 18.12.2020 wurde als weitere Unfallfolge eine depressive AnpassungsstÃ¶rung angegeben, aus der eine depressive Herabgestimmtheit, eine leicht reduzierte Belastbarkeit bzw. AntriebsstÃ¶rung sowie eine reduzierte FÃ¤higkeit zu empfinden resultiere. Der Gutachter nahm fÃ¼r sein Fachgebiet eine weitere MdE um 10 v.H. an.

Mit ÃnderungsbescheID vom 10.03.2021 anerkannte die Beklagte als weitere Unfallfolge eine depressive AnpassungsstÃ¶rung und gewÃ¤hrte die Verletztenrente nunmehr auf unbestimmte Zeit. Eine ErhÃ¶hung der unfallbedingten MdE lehnte die Beklagte jedoch ab, ohne hierauf in der BegrÃ¼ndung nÃ¤her einzugehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.06.2021 wies die Beklagte den weitergehenden Widerspruch zurÃ¼ck und verwies hierzu auf die weiteren Ermittlungen.

Deswegen haben die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 08.07.2021 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) zu dem Aktenzeichen S 1 U 2664/21 erhoben, mit der die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente nach einer MdE um 50 v.H. verfolgt wurde. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger leide aufgrund des Unfalls unter erheblichen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen. Es bestehe ein komplexes Krankheitsbild mit einer schwerwiegenden SchmerzstÃ¶rung. Zudem bestehe auch eine Traumatisierung. Deswegen kÃ¶nne es nicht zutreffen, dass die zusÃ¤tzlich festgestellten Beschwerden auf psychiatrischem Fachgebiet nicht zu einer ErhÃ¶hung der Verletztenrente fÃ¼hrten. Die behandelnden ÃrzTe sollten als sachverstÃ¤ndige Zeugen angehÃ¶rt werden.

Die Beklagte trat der Klage unter anderem mit dem Argument entgegen, sie sei

intern dahingehend beraten worden, dass eine zusÃ¤tzliche Teil-MdE um 10 v.H. die Gesamt-MdE nicht erhÃ¶he, sondern in dieser aufgehe. DarÃ¼ber hinaus habe die Beklagte in Anbetracht der gutachterlichen Erhebungen des N1 keinen Anlass, auf dessen Fachgebiet eine MdE von mehr als 10 v.H. anzunehmen.

Das SG hat lediglich den vom KlÃ¤ger angegebenen behandelnden R1 als sachverstÃ¤ndigen Zeugen angehÃ¶rt. Dieser hat am 19.12.2021 mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum zwischen dem 09.09.2020 und 31.03.2021 insgesamt fÃ¼nfmal bei ihm in einer traumaspezifischen psychotherapeutischen Behandlung gewesen sei. Es bestehe ein schweres, chronisches, kompliziertes und therapieresistentes Krankheitsbild. Eine medikamentÃ¶se Therapie mit Amitriptylin, Trimipramin und Pregabalin habe keine Verbesserung der Schmerzsymptomatik erbracht. Die als ultima ratio von ihm vorgeschlagene Cannabistherapie habe der KlÃ¤ger aufgrund der potentiellen Suchtgefahr abgelehnt. MÃ¶glicherweise sei eine erneute schmerztherapeutische Behandlung zu empfehlen.

Die Beklagte hat am 28.01.2022 mitgeteilt, dass die Aussage des R1 nicht gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Bescheide spreche. Sie fÃ¼gte aktuelle Arztrechnungen wegen Unfallfolgen der R2 und Kollegen und der Z1 bei, die ihrer Vermutung nach Hinweise auf aktuelle Untersuchungsbefunde geben kÃ¶nnten; eine Berichterstattung der Ãrzte hierzu sei nicht zu ihren Verwaltungsakten gelangt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte (sic) hat dann dem SG den Bericht der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik T1 vom 31.03.2022 vorgelegt, wonach eine anhaltende BewegungseinschrÃ¤nkung im Bereich der linken Schulter mit Scapula alata bei unklarer neurologischer Symptomatik im Bereich des Plexus bestehe. AuÃerdem bestehe ein unklares diffuses HypÃ¤sthesie-Bild. Auf die Ãbersendung dieses Berichts durch das SG hat die Beklagte am 08.07.2022 mit dem Hinweis an das SG reagiert, dass sie den Bericht der BG-Klinik bereits direkt von dort erhalten habe.

Sodann hat die Beklagte den Bericht des F1 vom 02.06.2022 vorgelegt, wonach bei Verdacht auf Depression eine Indikation zur schmerzpsychologischen Begleitung bestehe.

Das SG hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 12.07.2022 darauf hingewiesen, dass weitere Ermittlungen von Amts wegen nicht beabsichtigt seien, und dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten die RÃ¼cknahme der Klage nahegelegt.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte ist diesen AusfÃ¼hrungen mit Schreiben vom 29.08.2022 mit dem Argument entgegengetreten, dass bisher noch keine Ermittlungen zu den psychiatrisch-neurologischen BeeintrÃ¤chtigungen erfolgt seien. Insoweit sei die Einholung eines Gutachtens von Amts wegen erforderlich.

Daraufhin hat das SG die Beteiligten mit Schreiben vom 31.08.2022 dazu angehÃ¶rt, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid beabsichtigt sei.

Auf die Sachstandsanfrage des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten teilte das SG diesem am 03.05.2023 mit, dass die 1.Â Kammer des SG seit Januar 2023 nicht besetzt und man bemÃ¼ht sei, eine zeitnahe Entscheidung zu treffen.

Mit Beschluss des PrÃ¤sidiums des SG vom 26.07.2023 ist das Verfahren an eine andere Kammer abgegeben worden. Das Verfahren wurde mit dem Aktenzeichen S 22 U 2664/21 fortgefÃ¼hrt.

Am 07.08.2023 hat das SG unter Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten erneut die RÃ¼cknahme der Klage angeregt; anderenfalls sei ab dem 08.09.2023 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu rechnen.

Mit Gerichtsbescheid vom 17.10.2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger werde durch die ablehnende Entscheidung der Beklagten nicht in seinen Rechten verletzt, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Ã¼ber die MdE von 40 v.H. hinausgehenden aus den Unfallfolgen resultierende FunktionseinschrÃ¤nkungen nachgewiesen bzw. gegeben seien. Nach den Erfahrungswerten zur MdE-EinschÃ¤tzung in der gesetzlichen Unfallversicherung kÃ¶nne vorliegend keine hÃ¶here MdE angenommen werden, was das SG nÃ¤her ausfÃ¼hrt. In der Subsumierung der einzelnen MdE-Werte sei auf orthopÃ¤disch-unfallchirurgischem Fachgebiet insgesamt eine MdE von 40 v.H. gerechtfertigt. Durch die zusÃ¤tzlich anzuerkennende psychische Unfallfolge komme es indes nicht zu einer AbÃ¤nderung der MdE von 40 v.H., denn insoweit sei beim KlÃ¤ger lediglich eine AnpassungsstÃ¶rung mit zu erwartender Besserung im weiteren Behandlungsverlauf objektiv nachweisbar. Dies entnehme die Kammer dem schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Gutachten des N1 vom 18.12.2020. Bei einer AnpassungsstÃ¶rung mit stÃ¤rkergradig sozial-kommunikativer BeeintrÃ¤chtigung, zusÃ¤tzlich zur psychisch-emotionalen StÃ¶rung wie Depression, Angst, Ãrger, Verzweiflung, ÃberaktivitÃ¤t oder RÃ¼ckzug sei eine MdE bis 20 v. H. mÃ¶glich (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a. a. O, 9. Aufl. 2017, Abschn. 5.1.16, S. 170). Vorliegend habe der Gutachter N1 als Folgen der depressiven AnpassungsstÃ¶rung eine depressive Herabgestimmtheit mit leicht reduzierter Belastbarkeit bzw. AntriebsstÃ¶rung sowie eine reduzierte FÃ¤higkeit, Freude zu empfinden feststellen kÃ¶nnen. AuÃerdem werde das Schmerzerleben durch die leichte depressive Symptomatik negativ beeinflusst. Insgesamt trÃ¤ten Ein- und DurchschlafstÃ¶rungen aufgrund von Schmerzen und DepressivitÃ¤t auf. Aus der Auskunft des zeitweise den KlÃ¤ger behandelnden R1, der lediglich fÃ¼nfmal eine ambulante psychotherapeutische Sitzung mit dem KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrt habe, folge nichts Anderes. Das Gesamtbild aller FunktionseinschrÃ¤nkungen sei mit einem MdE-Wert im Ganzen zu wÃ¼rdigen. Dabei dÃ¼rften die einzelnen MdE-AnsÃ¤tze nicht schematisch zusammengerechnet werden. Entscheidend sei eine integrierende Gesamtschau der Gesamteinwirkungen aller FunktionseinschrÃ¤nkungen auf die ErwerbsfÃ¤higkeit (BSG, Urteil vom 15.03.1979, 9 RVs 6/77; BSGE 48, 82-88). Unter Zugrundelegung dessen teile das Gericht die Auffassung des Beratungsarztes H2 in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021, dass die fÃ¼r die psychische FunktionsstÃ¶rung wegen der Besserungstendenz allenfalls angemessene MdE von 10 v. H. in der MdE von 40 v. H. aufgehe und diese nicht erhÃ¶he. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Gutachten des N1 keinerlei

neurologische AuffÃ¤lligkeiten (mehr) zu entnehmen seien. Auch im aktuellen Verlaufsbericht der BG Klinik T1 vom 31.03.2022 werde nur ein unklares diffuses HypÃ¤sthesiebild im Bereich des gesamten linken Unterschenkels befundet. Der Gerichtsbescheid ist den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 18.10.2023 zugestellt worden.

Die BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers haben am 20.11.2023 (Montag) beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger leide aufgrund des Unfalls unter erheblichen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen. Es werde weiterhin als problematisch angesehen, wenn die Unfallfolge auf psychiatrischem Fachgebiet keine BerÃ¼cksichtigung in der MdE-Bemessung finde, zumal die Unfallfolge einer depressiven AnpassungsstÃ¶rung unstreitig sei. Das Schmerzerleben werde durch die DepressivitÃ¤t negativ beeinflusst. Es sei nicht erkennbar, dass dies ausreichend berÃ¼cksichtigt worden sei. Weshalb das SG ohne weitere nachvollziehbare Ermittlungen entschieden habe, sei nicht nachvollziehbar und grob rechtsfehlerhaft.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgericht Stuttgart vom 17.10.2023 aufzuheben sowie die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 05.02.2020 und 10.03.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2021 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente auf Grundlage einer MdE von 50 von 100 fÃ¼r die Zeit ab 02.12.2019 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Mit VerfÃ¼gung vom 13.06.2024 sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass der Senat die Aufhebung der Entscheidung des SG zwecks DurchfÃ¼hrung noch erforderlicher Ermittlungen in Betracht zieht. Daraufhin haben die Beteiligten einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG zugestimmt.

FÃ¼r die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten und die Akten des SG und des LSG Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§Â 124 Abs. 2 SGG entscheiden konnte, ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil eine mit der Berufung angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind erfÃ¼llt. Ein Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn gegen eine das gerichtliche Verfahren regelnde Vorschrift verstoÃen worden ist. Wesentlich ist dieser Mangel, wenn die Entscheidung darauf beruhen kann (allgemeine Meinung, stellvertretend Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 159 Rdnr. 3, 3a).

GemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haben Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, Anspruch auf eine Rente. Ist die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert und erreichen die VomhundertsÃ¤tze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fÃ¼r jeden, auch fÃ¼r einen frÃ¼heren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie die ErwerbsfÃ¤higkeit um wenigstens 10 vom Hundert mindern (Â§ 56 Abs. 1 SGB VII). WÃ¤hrend der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall soll der UnfallversicherungstrÃ¤ger die Rente als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung festsetzen, wenn der Umfang der MdE noch nicht abschlieÃend festgestellt werden kann (Â§ 62 Abs.Â 1 Satz 1 SGB VII). SpÃ¤testens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall wird die vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet. Bei der erstmaligen Feststellung der Rente nach der vorlÃ¤ufigen EntschÃ¤digung kann der Vomhundertsatz der MdE abweichend von der vorlÃ¤ufigen EntschÃ¤digung festgestellt werden, auch wenn sich die VerhÃ¤ltnisse nicht geÃ¤ndert haben (Â§Â 62 Abs. 2 SGB VII).

Die Bemessung der MdE wird vom BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung als Tatsachenfeststellung gewertet, die das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung trifft. Dies gilt fÃ¼r die Feststellung der BeeintrÃ¤chtigung des LeistungsvermÃ¶gens des Versicherten ebenso wie fÃ¼r die auf der Grundlage medizinischer und sonstiger ErfahrungssÃ¤tze Ã¼ber die Auswirkungen bestimmter kÃ¶rperlicher oder seelischer BeeintrÃ¤chtigungen zu treffende Feststellung der ihm verbliebenen ErwerbsmÃ¶glichkeiten (BSG, Urteile vom 05.09.2006 â B 2 U 25/05 R â und vom 02.05.2001 â B 2 U 24/00 R â; juris). Ãrztliche MeinungsÃ¤uÃerungen darÃ¼ber, inwieweit derartige BeeintrÃ¤chtigungen sich auf die ErwerbsfÃ¤higkeit auswirken, sind eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage fÃ¼r die richterliche SchÃ¤tzung der MdE, vor allem soweit sie sich darauf beziehen, in welchem Umfang die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeintrÃ¤chtigt sind (BSG, Urteile vom 14.11.1984 â 9b RU 38/84 â und vom 30.06.1998 â B 2 U 41/97 R â, juris). Erst aus der Anwendung medizinischer und sonstiger ErfahrungssÃ¤tze Ã¼ber die Auswirkungen bestimmter kÃ¶rperlicher oder seelischer BeeintrÃ¤chtigungen auf die verbliebenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten des Betroffenen auf dem Gesamtgebiet des

Erwerbslebens und unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalles kann die HÃ¶he der MdE geschÃ¤tzt werden (BSG, Urteil vom 02.05.2001 â□□ B 2 U 24/00 R â□□, juris).

Die zumeist in jahrzehntelanger Entwicklung von der Rechtsprechung sowie dem versicherungs-rechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten ErfahrungssÃ¤tze sind deshalb bei der Beurteilung der MdE zu beachten; sie sind zwar nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend, bilden aber die Grundlage fÃ¼r eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen ParallelfÃ¤llen der tÃ¤gliche Praxis und unterliegen einem stÃ¤ndigen Wandel (BSG a.a.O; BSG Urteil vom 22.06.2004 â□□ B 2 U 14/03 R -, juris). Die Erfahrungswerte bilden in der Regel die Basis fÃ¼r einen Vorschlag, den der medizinische SachverstÃ¤ndige zur HÃ¶he der MdE unterbreitet, sie sind aber nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend (BSG, Urteile vom 26.06.1985 â□□ 2 RU 60/84 â□□, vom 30.06.1998 â□□ B 2 U 41/97 R â□□, vom 18.03.2003 â□□ B 2 U 31/02 R â□□; juris). Die Feststellung der HÃ¶he der MdE als tatsÃ¤chliche Feststellung erfordert stets die WÃ¼rdigung der hierfÃ¼r notwendigen Beweismittel im Rahmen freier richterlicher BeweiswÃ¼rdigung gemÃ¤Ã□ Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG (BSG, Urteil vom 13.09.2005 â□□ B 2 U 4/04 R -, juris mit Hinweis auf BSG, Urteil vom 02.05.2001 â□□ B 2 U 24/00 R â□□, juris).

Eine klageabweisende Entscheidung in der Sache kann sich deshalb nur dadurch rechtfertigen, dass die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine hÃ¶here Bewertung der MdE nicht nachgewiesen sind. Das SG war angesichts dessen gehalten, weitere und vor allem auch aktuelle Ermittlungen zu den FunktionseinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers aufgrund des von der Beklagten anerkannten Arbeitsunfalls vom 05.03.2018 anzustellen.

Insoweit liegt ein zur ZurÃ¼ckverweisung berechtigender wesentlicher Verfahrensmangel vor, weil das SG den entscheidungserheblichen Sachverhalt entgegen der Verpflichtung zur Amtsermittlung (Â§ 103 SGG) nicht hinreichend aufgeklÃ¤rt hat. Eine Verletzung des Â§ 103 SGG liegt vor, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterlÃ¤sst, obwohl es sich ausgehend von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt zu weiteren Ermittlungen hÃ¤tte gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen (Mushoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 103 SGG â□□ Stand: 21.04.2020 â□□ Rdnr. 90 ff.; Senatsurteile vom 12.05.2021 â□□ L 8 R 3419/20 â□□, juris Rdnr. 28ff. sowie vom 17.07.2020 â□□ L 8 R 736/20 â□□, juris und vom 23.09.2022 â□□ L 8 R 1633/22 â□□, juris Rdnr. 44 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.03.2016, L 8 R 710/15, juris).

Ein VerstoÃ□ gegen den Amtsermittlungsgrundsatz ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne der Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG und Â§ 160 Abs. 2 Nr.Â 3 SGG. Weil die Beteiligten auf eine ordnungsgemÃ¤Ã□e AufklÃ¤rung des Sachverhalts nicht verzichten kÃ¶nnen, kÃ¶nnen VerstÃ¶Ã□e gegen Â§ 103 SGG Ã¼ber Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 295 ZPO nicht geheilt werden. Ã□berdies hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Verfahren vor dem SG auch mehrfach die bisher nicht ausreichenden Ermittlungen gerÃ¼gt.

Die Pflicht zur Amtsermittlung ist somit dem Verantwortungsbereich des Gerichts zugewiesen. Nicht die Beteiligten, sondern das Gericht bestimmt, welche Angaben fÃ¼r die von ihm zu treffende Entscheidung erforderlich sind. Das Gericht entscheidet im Rahmen von ZweckmÃ¤ÃigkeitsÃ¼berlegungen nach dem Studium der Akten Ã¼ber die Reihenfolge der zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts erforderlichen MaÃnahmen. Diese Aufgaben darf das Gericht nicht an die Beteiligten delegieren. Es hat die Sachverhaltsermittlungen nach seinem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen unabhÃ¤ngig vom Willen und der Interessenlage einzelner Prozessbeteiligter durchzufÃ¼hren. Das Gericht muss sich nicht mit den von einem KlÃ¤ger angebotenen Beweismitteln begnÃ¼gen, wenn es die Angaben fÃ¼r unzureichend erachtet, weil es diese nicht auf ihre Richtigkeit Ã¼berprÃ¼fen kann (Mushoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 103 SGG â Stand: 21.04.2020 â Rdnr. 19).

Zu ermitteln sind alle Tatsachen, die, ausgehend von der Rechtsauffassung des Sozialgerichts, fÃ¼r die Entscheidungsfindung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich sind. Das AusmaÃ der AufklÃ¤rung und die Wahl der Beweismittel sind in das pflichtgemÃ¤Ãe richterliche Ermessen des Gerichts gestellt. Es hat diejenigen Ermittlungen durchzufÃ¼hren, zu denen es sich nach der Sach- und Rechtslage gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen muss.

Welcher Beweismittel sich das Gericht bedient, ist eine Frage der pflichtgemÃ¤Ãen richterlichen ErmessensausÃ¼bung. Das Gericht ist gehalten, diejenigen Beweismittel zu verwenden, die nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles zur AufklÃ¤rung des entscheidungserheblichen Sachverhalts geeignet und erforderlich sind. Umfang und Reihenfolge der Ermittlungen sind zum Teil durch die UmstÃ¤nde des Einzelfalls vorgegeben. So hat das Gericht vor der Beauftragung eines SachverstÃ¤ndigen hÃ¤ufig die erforderlichen medizinischen Befunde der behandelnden Ãrzte einzuholen, ohne welche verlÃ¤ssliche Aussagen Ã¼ber das AusmaÃ von FunktionseinschrÃ¤nkungen hÃ¤ufig nicht mÃ¶glich sind. Bei streitigem Sachverhalt hat das Gericht zunÃ¤chst die Tatsachen zu ermitteln, die es dem SachverstÃ¤ndigen vorzugeben hat (Â§ 404a Abs. 3 ZPO).

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurteil vom 23.09.2022 â L 8 R 1633/22 â, juris Rdnr. 51 ff., sowie Senatsurteil vom 12.05.2021 â L 8 R 3419/20 â, juris Rdnr. 39 ff.) ist der Amtsermittlungsgrundsatz unter anderem auch dann verletzt, wenn allein der medizinische Sachverhalt streitig ist und dem Gericht durch die Benennung der behandelnden Ãrzte die MÃ¶glichkeit offenstand, sachdienliche Ermittlungen vorzunehmen. Dies gilt nach Ãberzeugung des Senats nicht nur fÃ¼r den Fall einer ausbleibenden KlagebegrÃ¼ndung, sondern immer dann, wenn behandelnde Ãrzte im maÃgeblichen Zeitraum in der SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung benannt werden, und damit die aktuell bestehenden FunktionseinschrÃ¤nkungen weiter ermittelt werden kÃ¶nnen.

Das SG stÃ¼tzt seine Antwort auf die hier vor allem umstrittene Frage, ob die Unfallfolgen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet eine ErhÃ¶hung der MdE rechtfertigen, auf das Gutachten des N1 vom 18.12.2020 und die sachverstÃ¤ndige Zeugenaussage des R1 vom 19.12.2021. Das SG hat in dem dort Ã¼ber zwei Jahre

anhÃ¤ngigen Verfahren lediglich einen einzigen der den KlÃ¤ger behandelnden Ãrzte als sachverstÃ¤ndigen Zeugen vernommen, und von der Einholung von aktuellen Gutachten insgesamt abgesehen. Die Verwaltungsgutachten, auf welche der angegriffene Gerichtsbescheid vom 17.10.2023 gestÃ¼tzt wird, waren zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialgerichts 3 Jahre alt (F1 vom 23.01.2020 und vom 01.10.2020 fÃ¼r das orthopÃ¤disch-chirurgische Fachgebiet) bzw. 2 Jahre und 8 Monate alt (N1 vom 18.12.2020 fÃ¼r das neurologisch-psychiatrische Fachgebiet). Zudem war das Gutachten vonÂ N1 zwischen den Beteiligten auch umstritten, weil die Beklagte die darin vertretene MdE umÂ 10 v.H. grundsÃ¤tzlich in Zweifel zog und der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte diese umgekehrt als nicht ausreichend ansah.

Dabei lagen gleichzeitig neuere Hinweise auf eine (weiterhin) ungeklÃ¤rte neurologische Problematik sowohl hinsichtlich der linken Schulter als auch des linken Sprunggelenks sowie auf ein ungeklÃ¤rtes HypÃ¤sthesiebild vor (Bericht der BG-Klinik vom 31.03.2022). Auch den Hinweisen der Beklagten und des KlÃ¤gers Ã¼ber neue Behandlungen auch auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet ist das SG nicht mehr nachgegangen (Schriftsatz der Beklagten vom 28.01.2022; Schriftsatz des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 16.05.2022).

Den Anforderungen der von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts genÃ¼gt dieses Vorgehen nicht. Auch wenn ein Gutachten oder eine gutachterliche Stellungnahme nach Untersuchung eine Erschwerung gegenÃ¼ber einem Gutachten nach Aktenlage oder einer beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme darstellt, ist ein solches fÃ¼r eine realistische Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens gerade bei einem Krankheitsbild mit einer â psychischen Problematikâ oft unentbehrlich. Unterlagen, die wie vorliegend Ã¼ber zwei oder gar drei Jahre alt sind, sind in der Regel fÃ¼r die Beurteilung des aktuellen RestleistungsvermÃ¶gens ohne Bedeutung (BSG, Urteil vom 26.11.2020Â â B 14 AS 13/19 RÂ â, BSGE 131, 116-123, SozR 4-4200 Â§Â 44a Nr 2, SozR 4-1200 Â§Â 66 Nr 10, Rn. 28).

Vor diesem Hintergrund war es insbesondere auch mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG bereits mehrere Jahre alten medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachten im vorliegenden Verfahren geboten, â wie vom KlÃ¤ger beantragt â eine erneute (aktuelle) Begutachtung des Umfangs seiner unfallbedingten FunktionseinschrÃ¤nkungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet einzuholen, oder zumindest durch die AnhÃ¶rung aktuell behandelnder Ãrzte zu klÃ¤ren, ob eine solche Begutachtung konkret weiterhin als verzichtbar angesehen werden konnte (vgl. BSG, Beschluss vom 13.06.2013Â â B 13 R 485/12 BÂ â, Rn. 22, juris).

SchlieÃlich ist auch die BeweiswÃ¼rdigung des SG fraglich, wenn es ausgehend von den vorliegenden Ã¤lteren Ã¤rztlichen Stellungnahmen auf eine Besserungstendenz abstellt. Ob ein Versicherter eine bestimmte LeistungseinschrÃ¤nkung aufweist, beurteilt sich allein aufgrund der Auswirkungen der vorhandenen GesundheitsstÃ¶rungen auf sein aktuelles LeistungsvermÃ¶gen, ohne Hinzudenken einer bislang nicht durchgefÃ¼hrten Behandlung (BSG,

Beschluss vom 28.09.2020 â□□ B 13 R 45/19 B â□□, Rn. 6, juris). Auch insoweit wÃ¤re das SG allerdings gehalten gewesen zu Ã¼berprÃ¼fen, ob eine im Jahr 2020 Ã¤rztlicherseits festgestellte Besserungstendenz bei der Entscheidung des SG im Jahr 2023 sich zugunsten des KlÃ¤gers realisiert hat.

Damit liegen wesentliche LÃ¼cken in der Ermittlung des medizinischen Sachverhalts vor. Das SG war gehalten, zumindest die aktuell behandelnden Ã□rzte als sachverstÃ¤ndige Zeugen zu hÃ¶ren. Zwar kommt den schriftlichen Ã□uÃ□erungen behandelnder Ã□rzte nur der Charakter von AuskÃ¼nften (Â§Â 106 Abs. 3 Nr. 4 SGG) oder schriftlicher Aussagen sachverstÃ¤ndiger Zeugen (Â§Â§ 106 Abs. 4, 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V. mit Â§Â§ 377 Abs. 3, 414 Zivilprozessordnung [ZPO]) zu. Sie vermitteln dem Gericht deshalb nicht zwangslÃ¤ufig die erforderliche Sachkunde Ã¼ber das objektive Vorliegen von Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf die rentenrelevanten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen. Allerdings verschaffen sie dem Gericht durch die Ã□bermittlung der gestellten Diagnosen und erhobenen Befunde sowie eingeleiteten Behandlungsma Ã□nahmen eine Entscheidungsgrundlage fÃ¼r die Frage, ob weitere Ermittlungen, beispielsweise durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens, erforderlich sind.

Fehlt es somit in weitem Umfang an Ermittlungen, zu denen sich das SG im Rahmen des Â§ 103 SGG gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen musste, so folgt daraus zum einen, dass die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann, und zum anderen, dass der Verfahrensmangel eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme erforderlich macht. Letzteres ist nach der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks. 17/6746, S. 27, zu Nummer 8) der Fall, wenn die Beweisaufnahme einen erheblichen Einsatz von personellen und sÃ¤chlichen Mitteln erforderlich macht. Wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, sind Ermittlungen zur AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts und der Frage der unfallbedingten FunktionseinschrÃ¤nkungen noch in weitem Umfang erforderlich, was zwangslÃ¤ufig einen derartigen Einsatz von personellen und sÃ¤chlichen Mitteln nach sich zieht (vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.03.2016 â□□ L 8 R 710/15 â□□, juris).

Im Rahmen des von ihm bei der Entscheidung Ã¼ber die ZurÃ¼ckverweisung auszuÃ¼benden Ermessens hat der Senat das Interesse des KlÃ¤gers an einer mÃ¶glichst zeitnahen Erledigung des Rechtsstreits gegenÃ¼ber den Nachteilen durch den Verlust einer Tatsacheninstanz abgewogen und sich angesichts der MÃ¤ngel der SachverhaltsaufklÃ¤rung durch das SG fÃ¼r eine ZurÃ¼ckverweisung entschieden. Hierbei hat er berÃ¼cksichtigt, dass der Rechtsstreit noch weit von einer Entscheidungsreife entfernt ist, weshalb der Verlust einer Tatsacheninstanz, wie er wegen der vom SG unterlassenen AufklÃ¤rung eingetreten ist, besonders ins Gewicht fÃ¤llt. Die ZurÃ¼ckverweisung stellt die dem gesetzlichen Modell entsprechenden zwei Tatsacheninstanzen wieder her. Auch der Grundsatz der ProzessÃ¶konomie fÃ¼hrt nicht dazu, den Rechtsstreit bereits jetzt abschlieÃ□end in der Berufungsinstanz zu behandeln. Denn das gesamte Verfahren vor dem Senat hat vom Eingang der Berufung am 20.11.2023 bis zum Tag der Zustellung des Urteils weniger als ein dreiviertel Jahr in Anspruch genommen. Es erscheint deshalb prozessÃ¶konomischer, dem SG zunÃ¤chst Gelegenheit zur AufklÃ¤rung des

Sachverhalts in rechtskonformer Weise zu geben.

Der Senat weist ergÃ¤nzend darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG bei in wesentlichen Fragen ungeklÃ¤rtem Sachverhalt (Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG) die Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht vorgelegen haben dÃ¼rften. Durch den Verzicht auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung wurden die hierfÃ¼r vorgesehenen gesetzlichen ehrenamtlichen Richter nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die vom Gesetz bestimmte Mitwirkung ehrenamtlicher Richter als gesetzliche Richter ist jedoch ein tragender Grundsatz des sozialgerichtlichen Verfahrens, der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.01.2024Â â□□ L 8 U 1832/23Â â□□, juris).

Das SG wird in seiner kÃ¼nftigen Kostenentscheidung auch Ã¼ber die Kosten des Berufungsverfahrens zu befinden haben.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 06.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024